

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Zweck der Bebauungsplanaufstellung

Der Vorhabenträger, die SQuadrat Finow Tower GmbH & Co KG mit Sitz in Wildau 19, 16244 Schorfheide beabsichtigt über einen befristeten Zeitraum die bereits südlich der Start- und Landebahn errichtete Photovoltaikanlage in nördlicher Richtung zu erweitern.

Grundvoraussetzung für dieses Vorhaben war die Entlassung der zu beplanenden Flächen aus den luftrechtlichen Bestimmungen (Flugbetriebsflächen). Der Genehmigungsbescheid erfolgte am 27.05.2011 durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Mit Verkleinerung der Flugbetriebsfläche entfällt ein großer Teil der Flächen, die bislang an den Flugbetrieb gebunden waren, zurück in die Hoheit der kommunalen Planung. Der Gemeinde oblag nunmehr die Definierung der weiteren Entwicklung dieser Flächen und deren Darstellung im Flächennutzungsplan sowie in weiterer Instanz die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen.

Im Mai 2008 hat die Landesregierung Brandenburg die „Energierstrategie 2020 des Landes Brandenburg“ beschlossen. Ziel sind eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung zur Senkung der CO₂-Emissionen sowie ein Beitrag zum Wirtschaftswachstum im Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat damit eine eigene, die europäische und nationale Strategie unterstützende integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik entwickelt. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll bis 2020 auf 20 % steigen.

Als Konversionsfläche ist die ausgewählte Fläche prädestiniert für PV-Anlagen und unterliegt der Förderung entsprechend der Bestimmungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz).

Davon unabhängig ist das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, jedoch auch umweltverträglichen Energieversorgung ein besonders wichtiges öffentliches Interesse. Dies hat der Gesetzgeber in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ausdrücklich festgehalten.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem EEG, welches u. a. festlegt, dass eine Vergütungspflicht für den in das Netz eingespeisten Strom nur dann besteht, wenn die Anlage zur Gewinnung aus solarer Energie innerhalb eines Bebauungsplanes errichtet wird.

Im Hinblick auf dieses Entwicklungsziel hat sich die Gemeinde Schorfheide entschieden dem Antrag des Vorhabenträgers statt zu geben und ihn bei der Umsetzung seines Projektes durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu unterstützen.

Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide fasste am 22.09.2010 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide am 23.12.2010 bekannt gemacht. Am 2.02.2011 erfolgte die Änderung des Aufstellungsbeschlusses in dem der Geltungsbereich des vBP präzisiert wurde.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde das 2. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan geführt.

Mit dem Schreiben vom 3.02.2011 wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. (1)

BauGB durchgeführt. Es wurden insgesamt 34 Behörden und Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über das Planvorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Am 23.02.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange zu einer Ämterkonferenz eingeladen, um das Planvorhaben nochmals vorzustellen und auftretende Probleme hinsichtlich der planerischen Umsetzung des Vorhabens mit dem Investor, den Planern, den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde Schorfheide und den Behörden und Ämtern zu diskutieren.

Am 8.03.2011 um 17:00 Uhr wurden die Bürger zu einer Bürgerversammlung in den Beratungsraum der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorhaben eingeladen. Es nahmen 3 Bürger daran teil, die zum Vorhaben der Errichtung einer weiteren Solaranlage keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise hatten. Im Vordergrund stand für die Bürger die Nachfrage zur Ursache der großflächigen Holzeinschläge um den Flugplatz und dem zukünftig zu erwartenden Flugbetrieb.

Am 30.03.2011 wurden die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung abgewogen. Insbesondere wurden Bedenken zu natur- und artenschutzfachlichen Belangen vorgebracht, die bereits teilweise auf der Ämterkonferenz angesprochen wurden.

Der überwiegende Teil der vorgebrachten Bedenken wurde berücksichtigt und fand Niederschlag im überarbeiteten und ergänzten Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie in den Festsetzungen des vBP.

Der erarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Stand vom 8.04.2011 einschließlich des Umweltberichtes, dem Artenschutzbeitrag und dem Blendgutachten sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen lagen während der Sprechzeiten in der Gemeinde Schorfheide Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt in der Zeit vom 11.04.2011 bis einschließlich 10.05.2011 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 11.04.2011 erneut am Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Am 30.05.2011 erfolgte die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Nachbargemeinden. Die sich für den vBP ergebenden Änderungen sind im Wesentlichen in der Anlage zusammengefasst.

Es erfolgte eine eingeschränkte Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit. Die Grundzüge der Planung wurden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt.

Mit dem Schreiben vom 3.06.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange und die von der Planänderung berührte Öffentlichkeit beteiligt. Es wurde um eine Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfes gebeten.

Die Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf mit dem Stand vom 6.06.2011 und 14.06.11 erfolgte auf der Gemeindevertretersitzung am 03. August 2011. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ erfolgte auf der gleichen Gemeindevertretersitzung.

Beurteilung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Planung hinsichtlich der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in dem die Auswirkungen des Planvorhabens auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, do-

kumentiert und gewertet wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht dokumentiert. Dieser ist als eigenständiger Report Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Um die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen wurde ein Artenschutzfachbeitrag (ASB) erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Fachgutachter beauftragt, eine Stellungnahme zum vorgesehenen Abriss des Munitionsbunkers, welcher als Winterquartier für Fledermäuse dokumentiert wurde, abzugeben.

Eine Beurteilung möglicher Blendwirkung eines Solarparks und dessen thermischer Effekte wurden in einem Fachgutachten dargelegt.

Als Grundlage für die Abarbeitung der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrages dienten die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Stand 2007 (Trautmann und Goetz, Landschaftsarchitekten, Berlin) zum Raumordnungsverfahren (ROV) für den Regionalflughafen Eberswalde Finow.

Im Jahr 2010 erfolgte eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet, die auf die Grundlagen der UVS von 2007 zum ROV aufbaut.

Der Mensch wird vom Vorhaben nur geringfügig betroffen, da die Liegenschaft des Flugplatzes für die öffentliche Nutzung gegenwärtig und künftig nicht zugänglich ist. Gleichwohl kann laut Gutachten bei Einsatz von Antireflexionsglas, welches für einen effektiven Wirkungsgrad der Module Voraussetzung ist, eine den Flugbetrieb behindernde Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Boden erfolgen planbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahmen, die mit der Einrichtung von Baustraßen und mit Erdarbeiten für Kabelgräben und für die Geländemodulierungen verbunden sind. Insbesondere durch die auf der Liegenschaft in den letzten Jahren vorgenommenen Entsiegelungen und den großflächigen Rückbau von versiegelten Flächen im Teilgebiet C kann der Eingriff ausgeglichen werden.

Dies trifft auch für das Schutzgut Wasser zu. Die zusätzlichen Versiegelungen durch Gebäude, Transformatorstationen, Wechselrichter und Baustraßen können mit den bereits getätigten Entsiegelungen ausgeglichen werden. Offene Wasserflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten.

Das Schutzgut Klima ist vom Vorhaben kaum betroffen. Die klimawirksame Vegetation, insbesondere die Waldflächen, bleibt zum größten Teil erhalten. Überregional trägt die Photovoltaikanlage zur Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher und klimaneutraler Energie bei und verringert die Stromproduktion durch klimaschädliche Fossilbrennstoffe.

Das Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht wesentlich betroffen.

Die größten Auswirkungen hat das Planvorhaben vermutlich für die Pflanzen und Tiere. Die Liegenschaft ist durch großflächige gesetzlich geschützte Trockenrasen unterschiedlichen Alters und Ausbildung geprägt. Mit der Planung werden sie zum Teil durch die Modultische überdeckt und beschattet, eine Veränderung der Artenzusammensetzung und damit der Lebensräume der an diese Standorte gebundenen Tierarten ist zu befürchten. Verminderungen erfolgen mit dem Erhalt von Flächen und der Schaffung von neuen Trockenstandorten. Da die Überplanung einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, sind mehrere Ersatzmaßnahmen in Form von Pflegemaßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen.

Bei der Tierwelt sind vor allem die flächig auftretende Zauneidechse sowie baubedingt auch die Brutvögel betroffen. Es tritt teilweise der Verbotstatbestand nach § 44

BNatSchG ein, insbesondere die Störung von Arten, sofern Bauzeiten innerhalb der Brutzeiten der Vögel oder den Aktivitätszeiten der Zauneidechsen stattfinden. Die Auswirkungen für diese und die übrige gesetzlich geschützte Fauna werden im Artenschutzbeitrag benannt und bewertet. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vor allem die Regelung der Bauzeiten in den Herbst- und Wintermonaten, eine naturschutzfachliche Baubegleitung, welche die betroffenen Bauabschnitte prüft, Zauneidechsen bei Bedarf umgesetzt und brütende Vögel schützt. Gleichzeitig erfolgen Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet (Habitatkomplexe, Gebüsche) für Zauneidechsen, Neuntöter und Steinschmätzer sowie aufwertende Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (Feldlerche).

Mit Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Abwägungsvorgang

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung weitestgehend berücksichtigt. Nicht alle Bestimmungen des Umweltberichtes konnten als Festlegung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, da ihnen der bodenrechtliche Bezug fehlt.

Im Durchführungsvertrag wurde vertraglich geregelt, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet die im Umweltbericht festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Eine rechtliche Sicherung der beschriebenen Maßnahmen ist somit gegeben.

Durch die naturschutzrechtlichen Fachbehörden und die anerkannten Naturschutzverbände wurde im Beteiligungsverfahren im Wesentlichen auf die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange und den gesetzlichen Biotopschutz verwiesen.

Der Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde hauptsächlich durch die Festlegung der Bauzeitenregelung nachgekommen, diese lässt einen Baubetrieb nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 31. März zu. Zu erwartende Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können so abgewendet werden. Als Ausgleichsmaßnahme bzw. als Erhalt des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang wurden für den Steinschmätzer, die Feldlerche und den Neuntöter Lebensraum erhaltende Maßnahmen festgeschrieben. Des Weiteren ist für die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange während des Baugeschehens eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Zur Dokumentation und zur Kontrolle der Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche sollen für den Zeitraum der Laufzeit der Anlage begleitende Kartierungen des floristischen und faunistischen Bestands erfolgen. Dazu sollen im ersten Jahr nach der Errichtung der Anlage (resp. Bauabschnitt), danach alle 3 Jahre bis zum 13. Jahr in insgesamt 5 Durchgängen nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts systematische Untersuchungen der Vegetation, der Avifauna, Reptilien, Amphibien, Tagfalter sowie Heuschrecken durchgeführt werden. Ziel ist der Abgleich der erfassten Arten und Bestände mit den bisherigen Erkenntnissen und Kartierungsergebnissen. Das Monitoring bietet zeitnah die Möglichkeit für eventuelle Nachbesserungen bei den Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Veränderung des Pflegeregimes, Einrichtung zusätzlicher Nisthilfen oder Lebensraumstrukturen).

Die Gesamtgröße der Biotopflächen mit Schutzstatus beträgt im Plangebiet ca. 84 ha, davon sind etwa 75,7 ha Trockenrasenflächen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Es wurde ermittelt, dass unter Berücksichtigung, des Verschattungsgrades und der Wertigkeit der Biotope, die Beeinträchtigung bzw. der Verlust von 36,948 ha Trockenrasenflächen auszugleichen ist. Es wurde bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG gestellt, der mit Nebenbestimmungen im Schreiben vom 29.06.2011 beschieden wurde.

Die Nebenbestimmungen beinhalten die Entwicklung, Sicherung und den Erhalt von Trockenrasenflächen auf der Flugplatzliegenschaft, einem angrenzenden Bereich in der östlichen Einflugschneise, auf dem Pimpinellenberg in Oderberg und einer Fläche in Stolzenhagen bei Lunow. Insgesamt sind ca. 57 ha Fläche für etwa 30 Jahre gesichert, auf denen die Entwicklung und der Erhalt von Trockenrasengesellschaften durch festgeschriebene Maßnahmen erfolgt, deren Erfolg einer regelmäßigen Kontrolle durch die Fachbehörde unterzogen wird.

Für die Flächen innerhalb des Solarparks wurde eine extensive Pflege vorgeschrieben. Mit dieser Pflegemaßnahme wird das natürliche Biotoppotenzial auf der Fläche gefördert und erhalten. Durch die regelmäßige Pflege erfolgen gleichzeitig eine Förderung kurzlebiger und lichtbedürftiger autochthoner Pflanzenarten sowie eine mittelfristige Aushagerung des Standorts. Wertvolle Lebensräume für Boden- und Wiesenbrüter sowie für blütenbesuchende Insekten werden gesichert und erhalten.

Die mit der Errichtung der Anlage einhergehenden Bodenversiegelungen (hauptsächlich Baustraßen) können durch umfangreiche Entsiegelungsmaßnahmen im Teilgebiet C des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

Seitens des Landesbetriebes Forst wurde die ursprünglich verfolgte Überplanung von etwa 24 ha Waldfläche nicht mitgetragen. Des Weiteren wurde die Ausweisung einer Fläche für die temporäre Zeltplatznutzung abgelehnt.

Nach mehreren Gesprächsrunden und Abstimmungen wurde die temporäre Zeltplatzfläche aus der Planung zurückgenommen und in etwa die Überplanung von Waldflächen auf ca. 5 ha reduziert. Bei diesen Waldflächen handelt es sich im überwiegenden um bereits geholzte Splitterflächen, die sich in den Randbereichen des Plangebietes befinden.

Um die Bürger frühzeitig über das Planvorhaben zu informieren wurde am 8.03.2011 zu einer Bürgerversammlung in den Beratungsraum der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 eingeladen. Es nahmen 3 Bürger daran teil, die zum Vorhaben der Errichtung einer weiteren Solaranlage keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise hatten. Im Vordergrund stand für die Bürger die Nachfrage zur Ursache der großflächigen Holzeinschläge um den Flugplatz und dem zukünftig zu erwartenden Flugbetrieb.

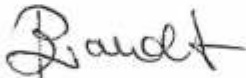
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurde zum vBP Nr. 137 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die darauf abzielt Korridore für Wildwechsel offen zu halten, die zunächst berücksichtigt werden konnte, die jedoch durch den Erhalt der überwiegenden Waldflächen ihre Bedeutung verloren hat und nicht mehr sinnvoll erscheint.

Von einem Gewerbebetrieb, welcher auf dem Flugplatz seinen Betriebssitz hat, wurde durch dessen Anwaltsbüro eine umfängliche Stellungnahme verfasst, die sich im

Wesentlichen gegen die Entscheidung der Oberen Luftfahrtbehörde vom 27.05. 2011 richtet und dadurch weiterführend die Festlegungen des Bebauungsplanes in Frage stellt.

Bislang liegen keine gerichtlichen Entscheidungen vor, die eine Änderung des Bebauungsplanes zur Folge hätten oder diesen in Frage stellen würden. Die vorgebrachten Bedenken wurden auf Grund dessen nicht berücksichtigt.

Gemeinde Schorfheide, 04. August 2011



Manuela Brandt
Bauamtsleiterin